

Die Ware darf

- a) mittelfarbig sein und leichte Brandigkeit aufweisen,
- b) vereinzelt nur kleine ausgeschlagene Äste,
- c) Harzgallen,
- d) kleine Baumkante auf der ungehobelten Seite.
- e) große Risse — nicht länger als Vs der Brettlänge — und Pechrisse,
- f) Hobelfehler

haben.

Rauhspund: Normlänge 2 bis 6 m, erzeugt aus

Rauhware 7 cm aufwärts breit.

Kennzeichnung: partiweise, Farbe grün oder R.

Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware darf

- a) farbig sein und leichte Brandigkeit aufweisen,
- b) große Äste — auch lose oder ausgeschlagen —,
- c) Harzgallen,
- d) mittelgroße Baumkante,
- e) große Risse,
- f) geringe Wurmstichigkeit, kleine Faulstellen und Käferfraß

haben.

Preisordnung Nr. 642.

— Anordnung über die Preise für Starkstrom-Montage-Leistungen —

Vom 22. September 1956

§ 1

Alle volkseigenen Betriebe ermitteln ihre Preise für Starkstrom-Montage-Leistungen nach den Bestimmungen dieser Preisordnung. Sind für bestimmte Starkstrom-Montage-Leistungen Festpreise festgesetzt oder ist die Starkstrom-Montage-Leistung im festgesetzten Preis einer Maschine oder Anlage enthalten, bleiben diese Preise von dieser Preisordnung unberührt.

§ 2

(1) Starkstrom-Montage-Leistungen im Sinne dieser Preisordnung sind solche Leistungen, die nicht in Werkstätten des Auftragnehmers, sondern beim Auftraggeber ausgeführt werden.

(2) Reparaturen von Starkstromanlagen außerhalb der Werkstätten des Auftragnehmers sind ebenfalls Starkstrom-Montage-Leistungen im Sinne dieser Preisordnung.

§ 3

(1) Ist im festgesetzten Preis einer Maschine oder Anlage bereits die Starkstrom-Montage-Leistung enthalten und wird ein anderer Betrieb als der Hersteller mit der Starkstrom-Montage-Leistung beauftragt, ist für die Starkstrom-Montage-Leistung entsprechend der Teilleistung des Auftragnehmers ein Teilpreis zu vereinbaren. Der vereinbarte Teilpreis darf den Montagepreis, der sich auf Grund der Bestimmungen dieser Preisordnung ergibt, nicht überschreiten. Die Teilpreise sind schriftlich zu vereinbaren.

(2) Führt ein Hersteller selbst die Starkstrom-Montage-Leistungen aus und ist der Preis der Starkstrom-Montage-Leistung nicht im Preis der Maschine bzw. Anlage enthalten, ist er nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu ermitteln.

(3) Die Einschaltung weiterer Elektro-Montagebetriebe durch den Hauptauftragnehmer darf nicht zur Überschreitung der sich aus dieser Preisordnung ergebenden Preise führen. Ausgenommen hiervon sind Spezial- und branchenfremde Arbeiten einschließlich der hierzu gehörigen Materiallieferungen, wie z. B. Montagen von Durowänden und Druckluftanlagen. Diese Teilleistungen von Untertieranten werden mit einem Zuschlag von 2 % weiterberechnet.

§ 4

(1) Der Preis für Starkstrom-Montage-Leistungen ist mit Hilfe einer Vorkalkulation zu ermitteln. Er ist mit Ausnahme von Zeitlohnarbeiten, Lohnnebenkosten, Sonderkosten und Kosten für Gerätevorhaltung allen Angeboten, Verträgen und der Berechnung zugrunde zu legen. Die ausgenommenen Kosten sind in den Verträgen als Höchstpreise anzugeben. Die Abrechnung erfolgt bis zum vereinbarten Höchstpreis in tatsächlich entstandener Höhe bzw. nach tatsächlich entstandener Zeit.

(2) Die Preise für Starkstrom-Montage-Leistungen sind im einzelnen zu bilden aus den

1. Kosten für das Material,
2. Stundensätzen (s. Anlage),
3. Lohnnebenkosten,
4. Sonderkosten,
5. Kosten für Gerätevorhaltung.

(3) Die Stundensätze gemäß Abs. 2 Ziff. 2 sind den aufgeführten Elektro-Montagegruppen der Anlage zu entnehmen und gelten für produktive Arbeiten einschließlich Fahr- und Laufzeiten innerhalb der Arbeitszeit. Aufwendungen für das Baustellen-Hilfspersonal (kaufmännische Kräfte, Reinigungspersonal, Boten usw.) dürfen nicht besonders berechnet werden. Die kalkulierten Zeiten sind dem Normenkatalog der Hauptverwaltung Projektierung und Anlagenbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau* zu entnehmen. Der Normenkatalog ist laufend zu ergänzen.

§ 5

(1) Für vom ausführenden Betrieb im Rahmen einer Starkstrom-Montage-Leistung gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 1 gelieferte Materialien ist auf den zulässigen Einkaufspreis bzw. auf den daraus gebildeten Verrechnungspreis nach dem Stand vom 1. Januar 1957 ein Zuschlag von 10 % zu berechnen. Mit diesem Zuschlag sind alle Kosten einschließlich Fracht, Verpackung, Gewinn und Produktionsabgabe abgegolten. Die Preisstellung lautet „frei Waggon Bestimmungsbahnhof Baustelle“.

(2) Bei Leitungsmaterialien dürfen in der Vorkalkulation für Verschnitt folgende Zuschläge kalkuliert werden:

bis 16 qmm =	5%>
über 16 qmm =	3%>
Erdkabel =	3%>
Rohrleitungen =	10 %>

(3) Auf das vom Auftraggeber kostenlos beigestellte Material darf kein Zuschlag berechnet werden.

(4) Normteile dürfen auch bei Einzelanfertigung nur zum gesetzlich zulässigen Preis + 10 % gemäß Abs. 1 berechnet werden.

§ 6

Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Stundensätze gelten als Industrieabgabepreise und damit als Festpreise.

* Zu beziehen durch VEB Starkstrom - Anlagenbau Berlin, Berlin N 4. Schlegelstraße 26/27.